

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.2010

Geschäftszahl

C2 243396-0/2008

Spruch

C2 243396-0/2008/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Marth als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Fischer-Szilagyí als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 10.10.2003, Zl. 02 07.821-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23.02.2010 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 7 AsylG 1997 Asyl gewährt. Gemäß § 12 AsylG 1997 wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

I.

Verfahrensgang:

Die nunmehr beschwerdeführende Partei hat am 23.3.2002 einen Asylantrag gestellt, der nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit im Spruch bezeichneten Bescheid vom 10.10.2003, erlassen am 20.10.2003 abgewiesen. Unter einem wurde festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der beschwerdeführenden Partei nach Afghanistan nicht zulässig ist und es wurde der beschwerdeführenden Partei eine Aufenthaltsberechtigung ausgestellt.

Mit am 23.10.2003 zur Post gegebenem Schriftsatz wurde gegen den im Spruch bezeichneten Bescheid Berufung (nunmehr: Beschwerde) erhoben. Zum Inhalt der Beschwerde wird auf den im Akt einliegenden Schriftsatz verwiesen.

Vom entscheidenden Senat des Asylgerichtshofes wurde am 23.2.2010 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Dolmetschers abgehalten. In dieser brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er unter anderem deshalb befürchte, in Afghanistan aus asylrelevanten Gründen verfolgt zu werden, da er ein islamkritischer Journalist sei und bereits islamkritische Artikel publiziert hätte; vom Beschwerdeführer wurden die unten genannten Beweismittel vorgelegt. Hinsichtlich des genauen Gangs der Verhandlung siehe die diese protokollierende Verhandlungsschrift im Gerichtsakt, S. 189 ff.

Im Verfahren vor dem Asylgerichtshof wurden folgende Erkenntnisquellen zum Herkunftsstaat der beschwerdeführenden Partei in das Verfahren als Beweismittel eingeführt:

Amnesty International, Amnesty Report 2009 Afghanistan, 24.06.2009;

Home Office, Country of Origin Information Report Afghanistan, 26.06.2009;

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Afghanistan Aktuelle Lage, Juli 2009;

UNHCR, UNHCR Eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan, Juli 2009;

United Nations Assistance Mission in Afghanistan; featured news, civilian casualties keep on rising, says UN report, 20.11.2009;

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 28.10.2009;

UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender - Zusammenfassende Übersetzung, 10.11.2009;

Human Rights Watch, Afghanistan, "We Have the Promises of the World", Women's Rights in Afghanistan, Dezember 2009;

Asylgerichtshof Länderdokumentation; Afghanistan- Allgemeine Feststellungen; Jänner 2010 und

Asylgerichtshof Länderdokumentation; Informationen zum Norden, November 2009.

Weiters wurden im Verfahren vor dem Bundesasylamt bzw. vor dem Asylgerichtshof folgende Beweismittel vorgelegt:

Eine Bestätigung der Union der afghanischen Journalisten, nach der der Beschwerdeführer als konfessionsloser Afghane Verfolgung durch Mujaheddin zu befürchten hätte;

eine Mitgliedskarte der Journalistenunion Afghanistans, lautend auf den Beschwerdeführer;

ein Mitgliedsausweis der Revolutionären Werktätigen-Organisation Afghanistans in Deutschland, lautend auf den Beschwerdeführer;

eine auf den Beschwerdeführer lautenden Heiratsurkunde, nach der er mit einer niederländischen Staatsangehörigen verheiratet ist;

ein afghanischer Personalausweis, lautend auf den Beschwerdeführer und

mehrere vom Beschwerdeführer geschriebene Artikel.

II.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der gegenständliche Asylantrag wurde am 23.3.2002 gestellt.

Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist daher das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002 anzuwenden, gemäß § 44 AsylG 1997 jedoch die §§ 8, 15, 22, 23 Abs. 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 (im Folgenden: "AsylG 1997"). Die Anwendbarkeit der §§ 24, 27, 36, 54 bis 57 und 60 AsylG 2005 ergibt sich aus § 75 Abs. 1, die Anwendbarkeit des § 10 AsylG 2005 aus § 75 Abs. 8 AsylG 2005 und die Anwendbarkeit der §§ 2 Abs. 1 Z 25 und Abs. 3, 15 Abs. 1 Z 4 und 6, 18 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 3 und Abs. 11 Z 7, § 23 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8, 27 Abs. 4 und 5, 57 Abs. 10 und Abs. 11 Z 2 sowie 62 Abs. 3 aus § 75 Abs. 10 AsylG 2005. Weiters ist hinsichtlich § 8 AsylG 1997 auf die Sondernormen des § 75 Abs. 10 2. und 3. Satz AsylG 2005 Bedacht zu nehmen.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 (in Folge: "AVG") anzuwenden.

Schließlich ist das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (im Folgenden: ZustG) anzuwenden.

Der den oben genannten Asylantrag erledigende Bescheid des Bundesasylamtes wurde laut Aktenlage am 20.10.2003 rechtmäßig zugestellt und daher zu diesem Zeitpunkt erlassen. Die Beschwerde wurde am 23.10.2003, also binnen der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen eingebracht, ist also rechtzeitig und auch aus anderen Gründen nicht unzulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Im vorliegenden Verfahren liegen weder die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch einen Einzelrichter nach § 61 Abs. 3 AsylG 2005 noch die für eine Entscheidung durch den Kammersenat nach § 42 AsylG 2005 oder § 11 AsylGHG vor, daher war im Senat zu entscheiden.

Die beschwerdeführende Partei ist volljährig und Staatsangehörige von Afghanistan. Die Identität der beschwerdeführenden Partei steht auf Grund eines vorgelegten, unbedenklichen Identitätsdokuments fest. Der Herkunftsstaat der beschwerdeführenden Partei ist daher Afghanistan.

Aus dem Akteninhalt und einer am 10.03.2010 eingeholten Strafregisterauskunft ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei unbescholten ist.

Gemäß § 7 AsylG 1997 ist Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass diesen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (in Folge: GFK), droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Die beschwerdeführende Partei hat vorgebracht, dass sie im Herkunftsstaat Verfolgung befürchte, da sie in Afghanistan aber vor allem auch nach der Flucht in Europa islamkritische Artikel verfasst hätte.

Es wird festgestellt, dass die beschwerdeführende Partei sowohl in Afghanistan als auch in Europa, vor allem Österreich, publizierend tätig war. Dies ergibt sich für Afghanistan auf Grund des vorgelegten Journalistenausweises und für Europa auf Grund der vorgelegten Artikel.

Es wird des Weiteren festgestellt, dass der Beschwerdeführer insoweit islamkritische Artikel veröffentlicht hat, als sich diese gegen den fundamentalistischen Islamismus wenden und den Islam als Grund der Probleme Afghanistans anprangert. Auch wenden sich die Artikel gegen die (derzeitigen) Machthaber in Afghanistan als Teil des Problems. Das ergibt sich aus den vorgelegten Artikeln des Beschwerdeführers.

Zwar ergibt sich aus den Berichten, dass Meinungs- und Pressefreiheit in der Verfassung (Art. 34) verankert sind und in der Praxis- zumal im regionalen Vergleich - in einem bemerkenswerten Maß verwirklicht wird. Es gilt jedoch auch hier ein allgemeiner Islamvorbehalt (Art. 3 der Verfassung). [Quelle: DAA - asyl- und abschiebungsrelevante Lage, vom 28.10.2009]

Im Oktober 2007 wurde in Mazar ein Student verhaftet. Ihm wird zur Last gelegt, gegen den Islam gerichtete Propaganda verbreitet zu haben. Offenbar hatte er an der Universität Mazar ein Pamphlet mit islamkritischen Äußerungen in Umlauf gebracht. Die genauen Umstände sind nach wie vor nicht aufgeklärt. Kambakhsh selbst bestreitet die Vorwürfe. Ende Januar 2008 wurde er erstinstanzlich in einem umstrittenen Gerichtsverfahren zum Tode verurteilt. Das Berufungsgericht in Kabul hat am 21. Oktober 2008 das Todesurteil in eine Haftstrafe von 20 Jahren wegen Gotteslästerung umgewandelt, was am 12. Februar 2009 durch das Oberste Gericht letztinstanzlich bestätigt wurde. Vertreter der internationalen Gemeinschaft hatten sich daraufhin auf verschiedenen Ebenen dafür eingesetzt, dass der Präsident von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch macht. Im September 2009 wurde Kambakhsh zunächst ohne Information der Öffentlichkeit vom afghanischen Präsidenten begnadigt und reiste daraufhin zum Schutz vor weiteren Repressalien - auch nichtstaatlicher Art - ins Ausland. Internationale und afghanische Medien erfuhren erst nach Kambakhshs Ausreise von seiner Begnadigung, die in einer Sitzung des Oberhauses des afghanischen Parlaments von allen Rednern als gesetzwidrig und als Zeichen der "Nichtrespektierung der islamischen Werte" des Landes scharf kritisiert wurde. Diesen Unmut über die Entscheidung des Präsidenten gab das Oberhaus in einer am 14. September 2009 veröffentlichten Presseerklärung deutlich zum Ausdruck. Die heftige Reaktion des afghanischen Senats könnte Auswirkungen auf den Ausgang anhängiger Fälle haben: Am 11. September 2008 wurden ein Journalist und ein Mullah auf

Grundlage von Art. 130 der Verfassung durch ein Kabuler Gericht wegen "fehlerhafter" Übersetzung des Korans ins Dari ohne gleichzeitigen Abdruck des arabischen Originals in erster Instanz zu 20 Jahren Haft verurteilt. Der beteiligte Drucker erhielt eine Bewährungsstrafe in Höhe von fünf Jahren. [Quelle: DAA - asyl- und abschiebungsrelevante Lage, vom 28.10.2009]

Es ist daher nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer für den Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan fürchtet, auf Grund der (unterstellten) religiösen Gesinnung - nämlich islamkritisch zu sein - einer staatlichen Verfolgung oder allenfalls einer nichtstaatlichen Verfolgung ohne hinreichenden staatlichen Schutz ausgesetzt zu sein. Eine innerstaatliche Fluchtalternative kommt ebenso wenig in Betracht wie Asylausschlussgründe.

Daher ist der Beschwerde gegen Spruchpunkt I des im Spruch bezeichneten Bescheides stattzugeben und dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren; darüber hinaus ist auszusprechen, dass diesem damit kraft Gesetzes der Status eines Flüchtlings zukommt.

Es ist daher nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung spruchgemäß zu entscheiden.